



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 115

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 0198

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0675/IT

Weiterverbreitung einer von einem Mitgliedstaat (Lithuania) empfangenen ausführlichen Stellungnahme (Artikel 6 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2015/1535). Diese ausführliche Stellungnahme verlängert die Stillhaltefrist bis zum 04-06-2024.

Detailed opinion - Avis circonstancié - Ausführliche Stellungnahme - Подробно становище - Podrobné stanovisko - Udførlig udtalelse - Εμπεριστατωμένη γνώμη - Dictamen circunstanciado - Üksikasjalik arvamus - Yksityiskohtainen lausunto - Detaljno mišljenje - Részletes vélemény - Parere circostanziato - Išsamiai išdėstyta nuomonė - Sīki izstrādāts atzinums - Opinioni dettaljata - Uitvoerig gemotiveerde mening - Opinia szczegółowa - Parecer circunstanciado - Aviz detaliat - Podrobné stanovisko - Podrobno mnenje - Detaljerat yttrande

Extends the time limit of the status quo until 04-06-2024. - Prolonge le délai de statu quo jusqu'au 04-06-2024. - Die Laufzeit des Status quo wird verlängert bis 04-06-2024. - Удължаване на крайния срок на статуквото до 04-06-2024. - Prodłużuje lhůtu současného stavu do 04-06-2024. - Fristen for status quo forlænges til 04-06-2024. - Παρατείνει την προθεσμία του status quo 04-06-2024. - Amplía el plazo de statu quo hasta 04-06-2024. - Praeguse olukorra tähtaega pikendatakse kuni 04-06-2024. - Jatkaa status quon määraaika 04-06-2024 asti. - Produžuje se vremensko ograničenje statusa quo do 04-06-2024. - Meghosszabbítja a korábbi állapot határidejét 04-06-2024-ig. - Proroga il termine dello status quo fino al 04-06-2024. - Status quo terminas pratęsiamas iki 04-06-2024. - Pagarina "status quo" laika periodu līdz 04-06-2024. - Jestendi t-terminu tal-istatus quo sa 04-06-2024. - De status-quoperiode wordt verlengd tot 04-06-2024. - Przedłużenie status quo do 04-06-2024. - Prolonga o prazo do statu quo até 04-06-2024. - Prelungește termenul status quo-ului până la 04-06-2024. - Predlžuje sa lehota súčasného stavu do 04-06-2024. - Podaljša rok nespremenjenega stanja do 04-06-2024. - Förlänger tiden för status quo fram till 04-06-2024.

The Commission received this detailed opinion on the 23-01-2024. - La Commission a reçu cet avis circonstancié le 23-01-2024. - Die Kommission hat diese ausführliche Stellungnahme am 23-01-2024 empfangen. - Комисията получи настоящото подробно становище относно 23-01-2024. - Komise obdržela toto podrobné stanovisko dne 23-01-2024. - Kommissionen modtog denne udførlige udtalelse den 23-01-2024. - Η Επιτροπή έλαβε αυτή την εμπεριστατωμένη γνώμη στις 23-01-2024. - La Comisión recibió el dictamen circunstanciado el 23-01-2024. - Komisjon sai üksikasjaliku arvamuse 23-01-2024. - Komissio sai tämän yksityiskohtaisen lausunnon 23-01-2024. - Komisija je zaprimila ovo detaljno mišljenje dana 23-01-2024. - A Bizottság 23-01-2024-án/-én kapta meg ezt a részletes véleményt. - La Commissione ha ricevuto il parere circostanziato il 23-01-2024. - Komisija gavo šią išsamiai išdėstytą nuomonę 23-01-2024. - Komisija saņēma šo sīki izstrādāto atzinumu 23-01-2024. - Il-Kummissjoni rċeviet din l-opinioni dettaljata dwar il-23-01-2024. - De Commissie heeft deze uitvoerig gemotiveerde mening op 23-01-2024 ontvangen. - Komisja otrzymała tę opinię szczegółową w dniu 23-01-2024. - A Comissão recebeu o presente parecer circunstanciado em 23-01-2024. - Comisia a primit avizul detaliat privind 23-01-2024. - Komisija dostala toto podrobné stanovisko dňa 23-01-2024. - Komisija je to podrobno mnenje prejela dne 23-01-2024. - Kommissionen mottog detta detaljerade yttrande om 23-01-2024. - Fuair an Coimisiún an tuairim mhionsonraithe sin maidir le 23-01-2024.

MSG: 20240198.DE

1. MSG 115 IND 2023 0675 IT DE 04-06-2024 23-01-2024 LT DO 6.2(2) 04-06-2024

2. Lithuania

3A. Lietuvos standartizacijos departamentas, Algirdo 31, Vilnius, el. paštas lstdboard@lstd.lt



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

3B. Lietuvos Respublikos ekonomikos ir inovacijų ministerija, Gedimino pr. 38, Vilnius, el. paštas kanc@eimin.lt

4. 2023/0675/IT - C50A - Lebensmittel

5. Artikel 6 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND INNOVATION DER REPUBLIK LITAUEN

Haushaltsinstitution, Gedimino pr. 38. LT-01104 Vilnius, Tel. 8 706 64 845

E-Mail: kanc@eimin.lt, <http://eimin.lrv.lt>.

AUSFÜHRLICHE STELLUNGNAHME DER REPUBLIK LITAUEN ZUR TECHNISCHEN VERORDNUNG DER ITALIENISCHEN REPUBLIK (ANMERKUNG 2023/0675/IT)

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften über die Dienste der Informationsgesellschaft legen wir hiermit eine ausführliche Stellungnahme der Republik Litauen zu dem von der zuständigen italienischen Behörde ausgearbeiteten Entwurf einer technischen Vorschrift vor, der vorschlägt, Bestimmungen über das Verbot der Erzeugung und Vermarktung von Lebensmitteln und Futtermitteln festzulegen, die aus Zellkulturen oder Geweben bestehen, oder stammen, oder aus Wirbeltieren gewonnen werden, und über das Verbot der Bezeichnung als Fleisch, dessen Bestimmungen das Verbot der Herstellung und des Verkaufs von Lebensmitteln und Futtermitteln enthält, die aus Tieren bestehen, die aus Tieren isoliert worden sind, oder die aus Tieren gewonnen werden, die Zellkulturen enthalten oder aus Zellkulturen gewonnen werden (Informationssystem über nationale technische Vorschriften) (im Folgenden „TRIS“) Mitteilung Nr. 2023/0469/IT (im Folgenden „Entwurf einer technischen Verordnung“). Nach Auffassung der Republik Litauen:

In dieser ausführlichen Stellungnahme haben wir die Argumente und Gründe zur Stützung der oben genannten Stellungnahme dargelegt, und auf dieser Grundlage fordern wir Italien auf, unverhältnismäßige und ungerechtfertigte Verbote aufzuheben, die den freien Warenverkehr im Binnenmarkt der Europäischen Union beschränken.

1. DIE TECHNISCHE VERORDNUNG VERSTÖSST GEGEN ARTIKEL 34 AEUV.

Nach Ansicht der Republik Litauen verstößt der Entwurf einer technischen Verordnung gegen Artikel 34 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), indem er den freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) beschränkt und die durch diesen Entwurf geschaffenen Hindernisse für den freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) nicht nach Artikel 36 AEUV gerechtfertigt sind.

Artikel 34 AEUV sieht vor, dass mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen und alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den EU-Mitgliedstaaten verboten sind.

1.1. Artikel 2 des Entwurfs einer technischen Verordnung enthält „das Verbot der Herstellung und des Inverkehrbringens von Lebens- und Futtermitteln, die aus Zellkulturen oder Geweben aus Wirbeltieren bestehen, isoliert worden sind oder hergestellt werden“. Italien erklärt: „Lebensmittelunternehmern und Futtermittelunternehmern ist es untersagt, Lebensmittelunternehmer und Futtermittelunternehmer gemäß dem Vorsorgeprinzip gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 für die Zubereitung, den Verkauf, die Einfuhr, die Herstellung, die Verabreichung oder den Vertrieb von Lebens- oder Futtermitteln, die aus Zellkulturen oder Geweben aus Wirbeltieren bestehen“ („kultiviertes Fleisch“) zu verwenden. Sanktionen sind in Artikel 5 des Entwurfs der technischen Regelung für die Nichteinhaltung dieses Verbots vorgesehen.

Italien weist darauf hin, dass angesichts des derzeitigen Fehlens spezifischer Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene beschlossen wurde, Vorsorgemaßnahmen auf nationaler Ebene zum Schutz der Gesundheit und des kulturellen Erbes zu ergreifen. In dem Entwurf der Technischen Verordnung beigefügten technischen Bericht und der Folgenabschätzung heißt es: „In Anbetracht des derzeitigen Fehlens spezifischer Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene hat Italien beschlossen, auf nationaler Ebene Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und des kulturellen Erbes zu ergreifen, und der Entwurf einer technischen Verordnung zielt auf den Schutz der menschlichen Gesundheit ab, indem es ein Verbot der Herstellung und Vermarktung synthetischer Lebensmittel in Anwendung und im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments vom 28. Januar 2002



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

verhängt.“

Es sei darauf hingewiesen, dass in Artikel 7 Absatz 1 der genannten Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 178/2002“) festgelegt wird, dass „vorläufige Risikomanagementmaßnahmen ergriffen werden können, um das von der Gemeinschaft gewählte hohe Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten, bis weitere wissenschaftliche Informationen für eine detailliertere Risikobewertung vorliegen.“

In Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 heißt es: „Die auf der Grundlage von Absatz 1 des vorliegenden Artikels getroffenen Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein und den Handel nicht über das hinaus beschränken, was erforderlich ist, um das von der Gemeinschaft gewählte hohe Gesundheitsschutzniveau zu erreichen, wobei die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit und andere in diesem Bereich als legitim erachtete Faktoren zu berücksichtigen sind. Diese Maßnahmen werden innerhalb einer angemessenen Frist überprüft, wobei der Art des festgestellten Lebens- oder Gesundheitsrisikos und der Art der wissenschaftlichen Informationen Rechnung getragen wird, die erforderlich sind, um wissenschaftliche Unsicherheiten zu beseitigen und eine umfassendere Risikobewertung durchzuführen.“

Die Folgenabschätzung des Entwurfs der technischen Vorschrift in Italien enthält keine Angaben zur Verhältnismäßigkeit des gewählten Verbots und darüber, dass es nicht weniger restriktive Maßnahmen gibt, als dies zur Erreichung der gleichen Ziele erforderlich ist. Im Entwurf der Technischen Verordnung ist nicht festgelegt, dass es sich um eine vorübergehende Risikomanagementmaßnahme handelt, und es wird nicht angegeben, wie lange die Versicherungszeit beträgt und wann die in Artikel 2 des Entwurfs der technischen Vorschrift (Versicherung) genannten Maßnahmen erneut geprüft und aufgehoben werden. Sie legt auch nicht fest, welches Niveau des gemeinschaftlichen Gesundheitsschutzes durch diese auf das italienische Hoheitsgebiet beschränkte Versicherung gewährleistet wird.

Es sei darauf hingewiesen, dass kultiviertes Fleisch als Erzeugnis, das zuvor nicht für den menschlichen Verzehr verwendet wurde, als neuartiges Lebensmittel gilt und der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel <...> (im Folgenden „Verordnung über neuartige Lebensmittel“) unterliegt. Ihr Zweck und ihre Anwendung sind die Festlegung von Vorschriften für das Inverkehrbringen eines neuartigen Lebensmittels auf dem Unionsmarkt und die Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens des Binnenmarkts und eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Verbraucherinteressen.

Litauen ist der Auffassung, dass Zuchtfleisch der Definition neuartiger Lebensmittel in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung über neuartige Lebensmittel entspricht und daher den allgemeinen Bedingungen für die Aufnahme in die Unionsliste neuartiger Lebensmittel unterliegen sollte, d. h. die Verwendung eines neuartigen Lebensmittels zu ermöglichen, insofern:

auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse das Lebensmittel die Sicherheit der menschlichen Gesundheit nicht gefährdet;

die bestimmungsgemäße Verwendung des Lebensmittels den Verbraucher nicht irreführt, insbesondere wenn das Lebensmittel ein anderes Lebensmittel ersetzen soll und erheblich durch einen Nährwert ersetzt;

wenn ein Lebensmittel ein anderes Lebensmittel ersetzen soll, es sich nicht von diesem Lebensmittel unterscheidet, sodass sein normaler Verzehr für den Verbraucher ernährungsbedingt nachteilig wäre.

Die Verordnung über neuartige Lebensmittel sieht vor, dass nur neuartige Lebensmittel, die in der EU-Liste zugelassen und aufgeführt sind, gemäß den in dieser Liste festgelegten Verwendungsbedingungen und Kennzeichnungsvorschriften in der EU in Verkehr gebracht oder in Lebensmitteln verwendet werden dürfen.

Die Verordnung über neuartige Lebensmittel sieht vor, dass die Europäische Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts die erste EU-Liste neuartiger Lebensmittel erstellt und aktualisiert, während das Verfahren für das Inverkehrbringen eines neuartigen Lebensmittels nicht durch nationale Rechtsvorschriften geregelt ist, sondern durch die Zulassung eines neuartigen Lebensmittelherstellers nach dem Verfahren der Verordnung über neuartige Lebensmittel, das darauf abzielt, auf Antrag bei der Europäischen Kommission eine Zulassung für die Lieferung neuer Lebensmittel vom Markt zu erhalten. Diese Lebensmittel werden vor der Zulassung einer wissenschaftlichen Bewertung unterzogen, um ihre Sicherheit zu gewährleisten. In der Zulassung sind die Bedingungen für die Verwendung des Lebensmittels, sein Name als Lebensmittel/Zutat und die Kennzeichnungsvorschriften anzugeben.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) führt eine wissenschaftliche Risikobewertung von Anträgen auf ein neuartiges Lebensmittel durch, und die Kommission verwaltet die Akten jedes Antragstellers und unterbreitet



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Vorschläge für die Zulassung eines neuartigen Lebensmittels, sobald es sich als sicher erwiesen hat.

Nach Ansicht der Republik Litauen bedeuten die harmonisierten Zulassungsmaßnahmen, die in der Verordnung über neuartige Lebensmittel festgelegt sind, dass, wenn ein Lebensmittel in der EU in Verkehr gebracht werden darf, es in jedem EU-Mitgliedstaat, einschließlich Italien, in Verkehr gebracht werden kann, weshalb die Bestimmungen der Artikel 2 und 6 des Entwurfs einer technischen Verordnung nicht mit der oben genannten EU-Verordnung vereinbar sind.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 2 des Entwurfs der technischen Verordnung sowohl für Marktteilnehmer in Drittländern als auch in den EU-Mitgliedstaaten gelten sollte, die in Italien Lebensmittel oder Futtermittel, die aus Zellkulturen oder Geweben von Wirbeltieren bestehen, zum Verkauf, zur Einfuhr, zur Ausfuhr, zur Verabreichung oder zum Vertrieb anbieten oder zu diesem Zweck fördern möchten. Diese mit der technischen Verordnung eingeführte gesetzliche Regelung wird sich unmittelbar negativ auf die Entwicklung des neuen Sektors und den Verkehr der Anbaufleischerzeugung im Binnenmarkt auswirken. Der Entwurf einer technischen Verordnung sieht auch keine Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf angebaute Fleischerzeugnisse vor, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei rechtmäßig in Verkehr gebracht werden oder aus einem Land der Europäischen Freihandelsassoziation stammen, welches das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum unterzeichnet.

Nach Auffassung Litauens ist davon auszugehen, dass eine solche Situation den freien Warenverkehr zwischen den EU-Mitgliedstaaten einschränkt und somit gegen Artikel 34 AEUV verstößt.

1.2. Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 2 des Entwurfs der technischen Vorschrift, die eine unmittelbare Behinderung des freien Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten darstellen, führt die technische Vorschrift auch indirekte Maßnahmen zur Beschränkung des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten ein. Artikel 3 des Entwurfs einer technischen Verordnung verbietet die Kennzeichnung von Verarbeitungserzeugnissen, die pflanzliches Eiweiß als Erzeugnis enthalten, d. h. bei der Herstellung und Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen, die im italienischen Hoheitsgebiet nur pflanzliche Proteine enthalten, die Verwendung von Bezeichnungen für Fleisch, Fleischerzeugung, Bezugnahmen auf Tierarten oder Gruppen von Tierarten, Tiermorphologie oder Tieranatomie, spezifische Begriffe für Metzger, gesalzenes Fleisch oder Fischerei usw. Artikel 5 des Entwurfs der technischen Regelung sieht Sanktionen für die Nichteinhaltung dieses Verbots vor.

Laut Litauen sind Erzeugnisse, die pflanzliches Eiweiß enthalten, und ihre Kennzeichnung durch die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Information der Verbraucher über Lebensmittel („Verordnung 1169/2011“) geregelt.

Artikel 38 der Verordnung Nr. 1169/2011 bestimmt: „1. In Angelegenheiten, die durch diese Verordnung speziell harmonisiert sind, dürfen die Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen nicht erlassen oder aufrechterhalten, es sei denn, das Unionsrecht erlaubt dies. Diese nationalen Maßnahmen dürfen keine Hindernisse für den freien Warenverkehr schaffen, einschließlich der Diskriminierung von Lebensmitteln aus anderen Mitgliedstaaten. 2. Unbeschadet des Artikels 39 können die Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen auf dem Gebiet von Angelegenheiten erlassen, die durch diese Verordnung nicht speziell harmonisiert sind, sofern sie den freien Verkehr von Waren, die dieser Verordnung entsprechen, nicht verbieten, nicht behindern oder einschränken.“ Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1169/2011 bestimmt: „1. Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen für die Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus in Bezug auf Informationen über Lebensmittel festgelegt, wobei der unterschiedlichen Wahrnehmung der Verbraucher und ihres Informationsbedarfs Rechnung getragen wird und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts gewährleistet wird.“ Anhang VI der Verordnung Nr. 1169/2011 enthält besondere Bestimmungen über die Bezeichnung des Lebensmittels und die dazugehörigen Angaben auf dem Etikett, wenn ein Lebensmittel, das eine der Zutaten enthält, die normalerweise verwendet oder auf natürliche Weise vorhanden sind, wie vom Verbraucher erwartet, durch einen anderen Bestandteil oder eine andere Zutat ersetzt wird;

Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union jede Maßnahme eines Unionsmitgliedstaats, die geeignet ist, den Handel innerhalb der Union unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern, als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen im Sinne von Artikel 34 AEUV anzusehen ist (Urteil vom 11. Juli 1974, Dassonville, 8/74, EU:C:1974:82, Randnummer 5).

Urteil vom 23. Dezember 2015, Scotch Whisky Association u. a., C-333/14, EU:C:2015:845, Randnummer 31.

Nach Ansicht Litauens gelten für Erzeugnisse, die pflanzliches Eiweiß enthalten, spezifische Kennzeichnungsverbote in Artikel 3 des Entwurfs der technischen Verordnung und verhängen Sanktionen für die Nichteinhaltung dieser Anforderung auf italienischem Hoheitsgebiet, die sowohl Marktteilnehmer aus Drittländern als auch aus anderen EU-Mitgliedstaaten



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

betreffen, die Lebensmittel in Italien verkaufen, einführen oder vertreiben oder fördern wollen. Der Entwurf einer technischen Verordnung sieht keine Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Erzeugnisse mit pflanzlichem Protein vor, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei rechtmäßig in Verkehr gebracht werden oder aus einem Land der Europäischen Freihandelsassoziation stammen, welches das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum unterzeichnet. Dementsprechend ist die vorgeschlagene Verordnung in den Artikeln 3 und 5 des Entwurfs einer technischen Vorschrift als Beschränkung des freien Warenverkehrs zwischen den EU-Mitgliedstaaten anzusehen und verstößt somit gegen Artikel 34 AEUV.

2. DIE DURCH DIE TECHNISCHE VERORDNUNG GESCHAFFENEN HINDERNISSE FÜR DEN FREIEN WARENVERKEHR ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN SIND NACH ARTIKEL 36 AEUV NICHT GERECHTFERTIGT.

Artikel 36 AEUV sieht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote für Waren vor, aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Derartige Verbote oder Beschränkungen dürfen weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

2.1. Hierzu ist anzumerken, dass ein Mitgliedstaat, der das Inverkehrbringen eines bestimmten Erzeugnisses oder Stoffes in seinem Hoheitsgebiet untersagt, nachweisen muss, dass die Maßnahme erforderlich ist und gegebenenfalls der Handel mit diesen Erzeugnissen eine ernste Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellt und dass diese Vorschriften dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen (Urteil vom 9. Dezember 2010, Humanplasma GmbH gegen Republik Österreich, C-421/09, EU:C:2010:760, Randnummer 45). Der Mitgliedstaat muss außerdem alle einschlägigen Nachweise vorlegen, wie technische, wissenschaftliche, statistische oder Ernährungsdaten (Urteil vom 5. Februar 2004 in der Rechtssache C-270/02 Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik, EU:C:2004:78). Darüber hinaus obliegt es dem Mitgliedstaat, nachzuweisen, dass das angestrebte Ziel nicht mit anderen Mitteln erreicht werden kann, die weniger restriktive Auswirkungen auf den Handel innerhalb der Union haben (Urteil vom 20. Mai 1976, C-104/75, de Peijper, EU:C: 1976: 67. Wir weisen darauf hin, dass die von Italien vorgelegte Folgenabschätzung nicht die oben genannten Kriterien erfüllt.

Nach Ansicht Litauens sind die durch den Entwurf einer technischen Verordnung geschaffenen Hindernisse für den freien Warenverkehr weder aus Gründen des Schutzes des öffentlichen Interesses gemäß Artikel 36 AEUV gerechtfertigt, noch hat der Entwurf einer technischen Verordnung technische, wissenschaftliche, statistische oder sonstige Daten vorgelegt, welche die positiven Auswirkungen des Verbots auf den Schutz der italienischen Verbraucher begründen, noch hat er Anhaltspunkte dafür erbracht, dass das vom Gesetzgeber angegebene Ziel nicht durch andere wirksame und weniger restriktive Maßnahmen auf den Binnenmarkt erreicht werden kann.

Wir weisen auch darauf hin, dass sich Artikel 2 des Entwurfs der technischen Verordnung auf Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 bezieht und daher die Verordnung dieses Artikels in einer vorübergehenden Risikomanagementmaßnahme vorübergehend ist. Dem Entwurf der technischen Verordnung ist unter anderem nicht die Begründung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 für die Verhältnismäßigkeit und die Begründung beigefügt, dass Handelsbeschränkungen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des Ziels und zur Bewertung weniger restriktiver Maßnahmen erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang ist zunächst anzumerken, dass wir die Notwendigkeit der Gewährleistung der Ernährungssicherheit unterstützen, dass diese Kontrollen jedoch kein Selbstzweck oder überflüssig sein können und für Lebensmittel eingeführt werden, die aus anderen Mitgliedstaaten nach Italien eingeführt werden. Das Verbot des Artikels 2 des Entwurfs einer technischen Verordnung rechtfertigt daher keine Maßnahme zur Beschränkung des freien Warenverkehrs innerhalb des EU-Binnenmarkts.

2.2. Das in Artikel 3 des Entwurfs der technischen Verordnung festgelegte Verbot der Kennzeichnung von Verarbeitungserzeugnissen, die pflanzliches Eiweiß enthalten, wurde nicht bewertet. In den Zielen des Entwurfs der technischen Verordnung (Artikel 1) heißt es: „Dieses Gesetz enthält Bestimmungen zur Gewährleistung des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Interessen der Bürger und der Erhaltung des Agrar- und Lebensmittelerbes als Erzeugnisse, welches die sozioökonomische und kulturelle Entwicklung Italiens zum Ausdruck bringen, die für die nationalen Interessen von strategischer Bedeutung sind“.

Nach Ansicht Litauens verstöße dieses Kennzeichnungsverbot gegen Artikel 38 der Verordnung Nr. 1169/2011, da die von Italien erlassenen nationalen Maßnahmen in Bezug auf Erzeugnisse, die pflanzliches Eiweiß enthalten, ein Hindernis für



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

den freien Warenverkehr darstellen, einschließlich der Diskriminierung von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten, die pflanzliches Eiweiß enthalten.

Wir sind ferner der Auffassung, dass das Ziel, das nationale Tierhaltungserbe zu schützen, seinen hohen kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Wert anzuerkennen und seine Förderung angemessen zu unterstützen, nicht in die in Artikel 36 AEUV genannten vertretbaren Bereiche fällt (begründet aus Gründen der öffentlichen Moral, der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des Schutzes nationaler Schätze von künstlerischem, historischem oder archäologischem Wert und des Schutzes von gewerblichem und kommerziellem Eigentum) und daher nicht die Beschränkung des freien Warenverkehrs innerhalb des EU-Binnenmarktes rechtfertigt.

Vor diesem Hintergrund sind wir der Auffassung, dass die Bestimmungen von Artikel 2 des Entwurfs der technischen Vorschrift präzisiert und abgeschafft werden sollten, während Artikel 3 des Entwurfs der technischen Vorschrift andere Anforderungen ausschließt, die den freien Warenverkehr einschränken, die mit dem EU-Recht unvereinbar sind.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu